

Interessengemeinschaft des Vielseitigkeitssports in Hessen e.V.

SATZUNG

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

Der Verein ist unter dem Namen Interessengemeinschaft des Vielseitigkeitssports in Hessen e.V. (IGV Hessen), mit dem Sitz in Weilrod-Mauloff, in das Vereinsregister in Königstein eingetragen. Der Verein will die Mitgliedschaft im Hessischen Reit- und Fahrverband e.V. erwerben und beibehalten. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen – als für sich verbindlich – die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Hessischen Reit- und Fahrverbandes und deren Mitgliedsverbände.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Die IGV Hessen verfolgt folgende Ziele:
 - a) Förderung des Ansehens des Vielseitigkeitssports in der Öffentlichkeit, vor allem durch vorbildlichen Umgang mit dem Pferd. Jedes IGV-Mitglied verpflichtet sich insbesondere: stets – auch außerhalb von Turnieren – die anerkannten Ausbildungsgrundsätze, Richtlinien und Beschlüsse der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN und des Landesverbandes (LV) der Reit- und Fahrvereine in Hessen zu befolgen, insbesondere sein/ihr Pferd nicht unreiterlich zu behandeln. Beauftragten des LV jederzeit Zutritt zu Stall und Trainingsstätte zu gewähren.
 - b) Verbesserung der inneren und äußeren Bedingungen für die Ausübung des Vielseitigkeitssports, insbesondere durch materielle Unterstützung von Turnierveranstaltern, die als gemeinnütziger Verein eingetragen sind, und durch Verhandlung mit Funktionären und Verbänden.
 - c) Förderung des Nachwuchses,
 - d) Förderung der sportlichen Fairness und der reiterlichen Kameradschaft.
Der Satzungszweck wird insbesondere durch die hessenweite Veranstaltung von Trainingsmaßnahmen in praktischer und theoretischer Hinsicht verwirklicht. Die IGV bezweckt außerdem, mit Hilfe und Unterstützung der bei diesem Sport erforderlichen Kenntnisse über Training und Pferdehaltung als Maßnahme zur Förderung des Sports und des Tierschutzes.
2. Durch die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verein selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung; er enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
4. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Aktive Mitglieder können Reiterinnen und Reiter werden, die einem Reitverein des hessischen Landesverbandes angehören. Passive Mitglieder können alle Personen werden, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell zu unterstützen bereit sind. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten, bei minderjährigen bedarf des der Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters. Die Bestätigung über die Mitgliedschaft erfolgt durch den Vorstand. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder

ab 16 Jahren. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder der Satzung der IGV Hessen, des Landesverbandes Hessen und der Leistungsprüfungsordnung (LPO).

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied bis zum 30. September des Jahres schriftlichen seinen Austritt erklärt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen vier Wochen durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten, über die die Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§ 5 Geschäftsjahr und Beiträge

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Beiträge werden per Abbuchung jeweils zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres eingezogen. Der Beitrag ist jeweils für ein Geschäftsjahr zu entrichten, unabhängig vom Zeitpunkt des Eintritts.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

1. Dem Vorstand gehören an:
 - Der/die erste Vorsitzende
 - Der/die zweite Vorsitzende
 - Der die Sportwart/in
 - Der/die Jugendwart/in
 - Und bis zu sieben weitere Mitglieder
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die erste Vorsitzende, der/die die Leitungsfunktion inne hat und der/die zweite Vorsitzende als Geschäftsführer/in und Kassier/in. Jede(r) ist alleine vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, so hat der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine/n kommissarische/n Vertreter/in zu bestimmen. Von der nächsten Mitgliederversammlung ist eine Ergänzungswahl durchzuführen. Scheidet ein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, ist innerhalb von zwei Monaten eine Vorstandssitzung einzuberufen, die die Ergänzungswahl durchführt.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
5. Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Gegenstände der Beratungen und Beschlüsse verzeichnen muss. Sie ist von einem der Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand entscheidet über die Vorbereitungen der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse, die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht satzungsgemäß der Mitgliederversammlung vorbehalten ist, sowie die Führung der laufenden Geschäfte. Die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder repräsentieren den Verein nach außen.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Außerhalb der Turniersaison, möglichst im ersten Vierteljahr eines jeden Jahres, findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss dies tun, wenn es von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.
2. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der ersten Vorsitzenden einberufen, und zwar durch Veröffentlichung im Fachmagazin „Unser Pferd“ oder durch einfachen Brief an die letzte bekannte Anschrift der Mitglieder. Zwischen dem Tag der Veröffentlichung und der Sitzung müssen mindestens zwei Wochen liegen.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstag schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge auf Satzungsänderung werden nicht, andere Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschließt.
5. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit; bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
6. Jedes zweite Jahr werden Vorstandswahlen durchgeführt. Die Wahlen erfolgen mittels Stimmzetteln. Eine Wahl durch Handzeichen ist zulässig, wenn die Anzahl der Kandidaten die Anzahl der zu wählenden Personen nicht übersteigt. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied ab 16 Jahren. Gewählt sind die Wahlkandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.
7. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Beschlüsse ihrem wesentlichen Inhalt nach und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss. Sie ist von den vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Wahl des Vorstandes, die Jahresrechnung, die Entlastung des Vorstandes, die Beiträge, Änderungen der Satzung und Anträge gemäß § 9 Abs. 4 dieser Satzung. Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

§ 11 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins, kann nur von einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an das Deutsche Olympiadekomitee für Reiterei e.V. (DOKR), Abteilung Vielseitigkeit mit Sitz in Warendorf, Freiherr-von-Langen-Straße 13, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.